

CHARTA
„Qualitätsverpflichtung beim Einbau von Wärmepumpen“

Der Handwerkssektor in Luxemburg steht geschlossen hinter den europäischen Klimazielen und sieht sich als eine der tragenden Säulen für das zügige Umsetzen und Gelingen der Energiewende - bei gleichzeitiger Einhaltung hoher Qualitätsanforderungen. Die Wärmepumpentechnologie ist hierbei eine Schlüsseltechnologie bei der Transition im Bereich des Heizens: eine optimal funktionierende Wärmepumpe kann in der Regel problemlos eine auf fossilen Energieträgern basierende Heizung ersetzen - wenn einige wichtige Qualitätskriterien bei der Auswahl, der für den konkreten Fall geeigneten Wärmepumpe und deren Installation beachtet werden.

Die vorliegende Charta soll als wesentliches Entscheidungskriterium für die Endkunden dienen, damit die Umstellung auf eine Wärmepumpe den hohen Anforderungen an Energieeffizienz und Betriebssicherheit gerecht wird und damit die Kundenzufriedenheit gewährleistet ist.

Mit der Unterschrift der vorliegenden Charta „Qualitätsverpflichtung beim Einbau von Wärmepumpen“ engagiert sich die Firma, vertreten durch....., die nachfolgenden Qualitätskriterien eidesstattlich zu respektieren:

1. Die Firma ist offiziell in Luxemburg angemeldet als „Installateur chauffage-sanitaire-frigoriste“ (mit luxemburgischer Niederlassungsgenehmigung oder als EU-Dienstleister);
2. Die Auslegung und Auswahl der geeigneten Wärmepumpe werden fallspezifisch auf Basis einer Heizlastberechnung vom Gebäude bestimmt;
3. Um hohe Qualitätsstandards zu gewährleisten, werden die Mitarbeiter regelmäßig über die Wärmepumpentechnologie geschult (z.B. beim Centre de Compétences „Génie technique“, der Chambre des Métiers, oder anderen Schulungsorganismen);
4. Die Wärmepumpenanlage wird fachgerecht eingebaut (z.B. Isolation von Rohrleitungen, Erstellung eines Hydraulikkonzepts, Durchführung eines hydraulischen Abgleiches);
5. Im Falle der Installation einer Außeneinheit werden die gemeindespezifischen, wie auch die im Rahmen der Klimabonus Beihilfen geltenden Schallschutzbestimmungen eingehalten;
6. Bei der Angebotserstellung werden die gemeindespezifischen Genehmigungsprozeduren berücksichtigt und der Kunde dazu informiert;
7. Die Kriterien, die im Rahmen der staatlichen Klimabonus Förderung einzuhalten sind werden berücksichtigt und der Kunde wird auf weitere Förderungen hingewiesen (ggf. gemeindespezifische Förderungen und Prämien von den Strom- und Gaslieferanten); der Kunde wird beim Erstellen der Förderanträge aktiv unterstützt;
8. Die neu installierte Anlage wird gegebenenfalls fristgerecht beim SCRB (Service de Contrôle de Réception du Bâtiment) zwecks Abnahme angemeldet und der Kunde wird über regelmäßig durchzuführende Inspektionen informiert, sowie über die Möglichkeiten der Ferndiagnose welche die Anlage ggf. bietet.

Verfasst am in

QR-Code

Unterschrift und Firmenstempel

Die Kontaktdaten der unterzeichnenden Unternehmen, d. h. Firmenname, Telefonkontakte, E-Mail-Adressen, Websites usw., werden über die Websites der Verfasser dieser Charta sowie über jedes andere geeignete Medium der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Kontaktdaten eines unterzeichnenden Unternehmens werden nur zu Informationszwecken auf der Grundlage einer Absichtserklärung dieses Unternehmens, die in dieser Charta festgelegten Kriterien strikt einzuhalten, verbreitet.

Die Redakteure überwachen nicht, ob die unterzeichnenden Unternehmen die Kriterien tatsächlich einhalten. Wenn die Redakteure jedoch darüber informiert werden, dass Zweifel an der Einhaltung eines oder mehrerer Kriterien bestehen, dürfen die entsprechenden Daten des unterzeichnenden Unternehmens nicht oder nicht mehr öffentlich zugänglich gemacht werden, solange die Zweifel bestehen.

Die Verbreitung der Liste der Unternehmen, die die Charta unterzeichnet haben, kann in keinem Fall eine vertragliche Verpflichtung seitens der Redakteure begründen oder zu einer Haftung führen, sei es vertraglich oder deliktisch.

